

tions du Tribunal fédéral, avoir pour point de départ le 1^{er} janvier 1875, date de cette entrée en fonctions, le pourvoi exercé le 6 août 1875 par la recourante doit être considéré comme tardif, en ce qui concerne les questions tranchées par l'arrêt du 20 août 1874.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est écarté comme tardif.

78. Urtheil vom 17. Dezember 1875 in Sachen
Bucher und Durrer.

A. Durch Vertrag vom 24. Dezember 1873 räumte Nem. Mathys in Ennetbürgen den Rekurrenten das Recht ein, durch seinen Wald einen Fahrweg von 12 Fuß Breite anzulegen, verpflichtete dieselben aber zugleich, allfällig nothwendige zwei Thürli zu erstellen.

B. Unterm 21. Mai d. Jahres beschwerte sich Mathys beim regierenden Landammann von Nidwalden, daß die Rekurrenten die zwei Thürli nicht anbringen, worauf der regierende Landammann unterm gleichen Tage, jeglichem Recht unbeschadet, gebot, Bucher und Durrer haben sofort ihrem Vertrage nachzukommen und fragliche Thürli zu erstellen, ansonsten andere Maßregeln gegen sie ergriffen werden müßten.

C. Schon vorher, nämlich unterm 7. Mai d. J., hatte der regierende Landammann den Rekurrenten auf die Beschwerde des Klosters Engelberg, daß dieselben die Straße durch die dem Kloster gehörende Bihlmatte eigenmächtig erweitern, allem Rechte unbeschadet geboten: „die Straßenarbeiten für einstweilen zu unterlassen, es sei, daß der Anstand gütlich oder rechtlich beigelegt worden.“

D. Da Rekurrenten diesen Geboten keine Folge leisteten und sich weder mit den Impetranten gütlich verständigten, noch den Civilprozeßweg gegen dieselben betraten, so wurden sie durch

Urtheil des Polizeigerichtes von Nidwalden vom 24. Juli d. J. wegen Uebertretung jener Gebote und wegen eigenmächtiger Vergewaltigung von fremdem Eigenthum zu 30 Fr. Buße und 17 Fr. 70 Cts. Kosten verurtheilt.

E. Mit Rekurschrift vom 19. August dies Jahres verlangen nunmehr Bucher und Durrer, daß das Urtheil des Polizeigerichtes sammt den landammannamtlichen Befehlen vom 7. und 21. Mai als verfassungswidrig aufgehoben werden. Dieses Gefuch wird darauf gestügt, daß der Landammann von Nidwalden mit den angefochtenen Befehlen einen Akt wirklicher Jurisdiktion ausgeübt habe, während ihm in der nidwaldenschen Verfassung keinerlei gerichtsbare Kompetenz eingeräumt sei. Derselbe habe sich damit eine Verletzung sowohl des Art. 58 der Bundesverfassung, als des Art. 8 der nidwaldenschen Kantonsverfassung, welche letzterer ausdrücklich bestimme: „Keine andern als die durch die Verfassung gewährleisteten Gerichtsstellen sind zulässig“ — zu Schulden kommen lassen, und an dem gleichen Mangel leide auch das polizeigerichtliche Urtheil, weil es dem Landammann die verfassungswidrig angemessene Kompetenz zuerkannt habe.

F. Landammann und Rath des Kantons Unterwalden nid dem Wald, sowie das dortige Polizeigericht tragen auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie anführen:

1. Der Rekurs sei verspätet, weil seit Erlaß der landammannamtlichen Verfügungen bis zur Einreichung desselben mehr als sechszig Tage verstrichen seien;

2. jene Befehle verletzen weder die Bundesverfassung noch die Kantonsverfassung. Durch dieselben seien nur provisorisch schützende Bestimmungen gegen Störung von Eigenthumsrechten oder Rechtsamen getroffen und die Kompetenz des regierenden Landammanns zu Erlaß solcher Verfügungen bestehe seit undenklichen Zeiten;

3. die Herren Bucher und Durrer wären befugt und verpflichtet gewesen, sich vorerst an den Landrath zu wenden, wenn sie in der Beglaubigung gestanden seien, daß die Befehle eine Verfassungsverletzung oder sonst eine Verkümmern ihrer Rechte

enthalten, indem nach einem ausgesprochenen Rechtsgrundsatz in solchen Fällen zuerst die kantonalen Instanzen angerufen werden müssen; endlich

4. entbehre die Behauptung der Rekurrenten, daß sie ihres verfassungsmäßigen Richters beraubt worden seien, jedes Grundes. Durch die angefochtenen Befehle seien Niemandem Rechte gegeben oder genommen, sondern sei nur der Status quo aufrecht erhalten worden, bis der verfassungsmäßige Richter darüber entschieden habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Soweit der Rekurs gegen die beiden landammannamtlichen Verfügungen vom 7. und 21. Mai d. J. gerichtet ist, muß derselbe wegen Verspätung zurückgewiesen werden, indem die in Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege zur Erhebung staatsrechtlicher Beschwerden festgesetzte sechszigtägige Rekursfrist im vorliegenden Falle offenbar nicht innegehalten worden ist.

2. Soweit dagegen der Rekurs das polizeigerichtliche Urtheil betrifft, so ist derselbe zwar rechtzeitig eingereicht, jedoch materiell unbegründet, da nicht bestritten werden konnte, daß das Polizeigericht nach der nidwaldenschen Verfassung und Gesetzgebung zur Beurtheilung von Ungehorsamsfällen zuständig sei, die Frage aber, ob die Nichtbefolgung der landammannamtlichen Befehle deshalb mit Unrecht als Ungehorsam betrachtet und bestraft worden sei, weil der Landammann sich in verfassungswidriger Weise eine ihm nicht zukommende Gewalt angemäßt habe, sich der Beurtheilung des Bundesgerichtes entzieht, nachdem gegen jene Befehle von den Rekurrenten rechtzeitig Beschwerde nicht geführt worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist theils als verspätet, theils als unbegründet zurückgewiesen.